

Stellungnahme zur Änderung der Einleitungsbestimmungen der Kernzentrale Cattenom

Betreff: Mangelnde Kontrolle toxischer Abbauprodukte (AOX) und Restchlor (CRT) sowie Missachtung der Besten Verfügbaren Technik (BVT)

Die geplante Umstellung auf eine kontinuierliche Biozid-Behandlung mit Monochloramin stellt eine signifikante Änderung der Einleitungspraxis dar. Die vorliegenden Antragsunterlagen konzentrieren sich primär auf die Erhöhung der Frachten für Natrium und Chloride, lassen jedoch die damit verbundenen ökotoxikologischen Risiken durch komplexe Reaktionsnebenprodukte weitgehend unberücksichtigt. Ohne eine strikte Überwachung und Limitierung der tatsächlich toxischen Parameter erzeugt das Vorhaben ein nicht akzeptables Umweltrisiko für das Ökosystem der Mosel.

1. Chemische Fakten und Umweltrisiko

- **Bildung neuer, langlebiger Schadstoffe (AOX):** Moselwasser enthält natürlicherweise gelöste organische Stoffe (z. B. Huminsäuren, pflanzliche Bestandteile). Wenn das verwendete Biozid Monochloramin (NH_2Cl) mit diesen natürlichen organischen Stoffen reagiert, entstehen zwangsläufig neue chemische Verbindungen. Diese sogenannten AOX (Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene) sind ein Summenparameter für chlorierte organische Abbauprodukte. Viele dieser AOX gelten als persistent (langzeitig), können sich in der Umwelt anreichern und sind teilweise als gesundheitsschädlich (potenziell krebserregend) eingestuft. Dies ist besonders kritisch zu bewerten, da die Mosel für das nachfolgende luxemburgische Hoheitsgebiet einen strategischen Stellenwert für die künftige Nutzung zur Trinkwasseraufbereitung hat.
- **Akute Gefahr durch Restchlor (CRT):** Neben den AOX stellt auch der Anteil des nicht vollständig abgebauten Biozids – die Gesamtchlorrückstände (CRT) – eine akute Gefahr dar. Monochloramin ist hochstabil und deshalb für Wasserorganismen, insbesondere Fische, hochgiftig. Da es langsam zerfällt, bleibt die giftige Wirkung über weite Strecken in der Mosel erhalten. Im Dossier fehlen hierzu jegliche Analysen bezüglich der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Flora und Fauna flussabwärts.

2. Unzureichende Regulierung und ignorierte Alternativen

Die vorgesehene Anhebung der Grenzwerte für Natrium und Chlorid greift das eigentliche Problem nicht auf:

- **Irrelevante Parameter:** Natrium und Chlorid sind in der Regel harmlose Salze. Sie sind nicht identisch mit den hochtoxischen organischen Chlorverbindungen (AOX) und dem aktiven Biozid (CRT).
- **Fehlende Kontrolle der Toxizität:** Indem lediglich die Salze reguliert werden, bleibt die Freisetzung der umweltschädlichen organischen Toxine (AOX) praktisch unkontrolliert.
- **Missachtung der Besten Verfügbaren Technik (BVT):** Es ist technisch nicht nachvollziehbar, warum eine chemische Lösung gewählt wurde, obwohl eine wirksame

UV-Behandlung als Alternative existiert. Diese Technik ist bereits auf anderen EDF-Standorten im Einsatz, kommt ohne chemische Zusätze aus und würde die Belastung der Mosel vollständig vermeiden.

3. Forderung nach Nachbesserung

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn explizite, strenge Grenzwerte für die tatsächlichen Schadstoffe **AOX** und **CRT** festgelegt werden, um das Gewässer wirksam vor einer dauerhaften chemischen Belastung zu schützen. Dies entspricht dem Gebot der Besten Verfügbaren Technik (BVT) zur Minimierung von Umweltbelastungen. Eine Entscheidung zugunsten von Monochloramin bei gleichzeitiger Ablehnung der verfügbaren UV-Technik ist mit dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht vereinbar.

Trier, den 18.12.2025

Anti-Atom-Netz Trier
Pfützenstraße 1
54290 Trier
Deutschland